

Auskunft und Planeinsicht Nr.:

über den Verlauf von Versorgungsleitungen

Wasser Gas Elektrizität Fernwärme Straßenbeleuchtung

Gemäß Schreiben / Anruf / mündlicher Anfrage vom: _____ durch Frau / Herr: _____

Name und Anschrift der bauausführenden Firma / oder der Privatperson: _____

wird nachstehend bezeichnetes Bauvorhaben durchgeführt (Lageskizze wurde vorgelegt):

Ort / Bereich: _____

Beginn der Bauarbeiten: _____

Zu beachten: nachfolgender Teil wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH ausgefüllt!

Im Bereich des o.g. Bauvorhabens liegen die in folgenden Unterlagen angegebenen Versorgungsleitungen:

1. _____

2. _____

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Diese Auskunftsunterlagen
sind gültig:

vom:

bis:

Verlängerung:

vom:

bis:

Datum:

Unterschrift:

Falls im Zuge der Bauarbeiten Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH beschädigt oder zerstört werden, haftet der Unternehmer, der Bauherr oder die Privatperson für alle den Stadtwerken Aschersleben GmbH oder Dritten daraus entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Grundlagen der Haftung bilden die umseitig aufgeführten Hinweise im Merkblatt (Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen). Mit der Unterschrift dieses Formulars bestätigt der Unternehmer / der Bauherr / die Privatperson oder sein Beauftragter den Erhalt der Unterlagen und die Kenntnisnahme der Haftungsbestimmungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unternehmen, Privatperson oder Beauftragter

Beauftragter der Stadtwerke Aschersleben GmbH

Merkblatt

Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Es liegt im Interesse von Tiefbauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern und sämtlichen Versorgungsträgern, bei Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungsleitungen äußerst vorsichtig zu sein.

Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Gefahren mit weittragender Bedeutung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH liegen in oder an Straßen, Wegen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie in privaten Grundstücken. Sie können abgedeckt, teilweise abgedeckt und nicht abgedeckt gelegt sein. Versorgungsleitungen können auch durch Trassenwarnband oder Merkpfähle markiert sein.
2. Rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist grundsätzlich bei den Stadtwerken Aschersleben GmbH zu erfragen, ob im Arbeitsbereich Versorgungsleitungen liegen. Ist dies der Fall, so hat sich der Ausführende ggf. an Hand von Planunterlagen, stets aber auch durch Probegrabungen über deren genaue Lage und ihren Verlauf zu unterrichten (Urteil des BGH: NJW 1971, S. 1313 f.). Es genügt nicht, Rückfragen beim Auftraggeber oder bei den Baulastträgern (z.B. Tiefbauämtern oder Gemeinde) zu halten. Die Gerichte verlangen, dass die Erkundigungen ausschließlich bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt werden. Diese Erkundigungspflicht obliegt den im Bauunternehmen Verantwortlichen oder Privatperson selbst (BGH: NJW 1971, S. 1313 f.) Der Beginn der Arbeiten ist den Stadtwerken Aschersleben GmbH rechtzeitig mitzuteilen.
3. Jedes beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist den Stadtwerken Aschersleben GmbH sofort anzuzeigen. Die Arbeiten an einer solchen Stelle sind dann bis zur Anweisung durch den Beauftragten der Stadtwerke Aschersleben GmbH einzustellen.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte grundsätzlich nicht verwendet werden. Hier sind stumpfe Geräte zu verwenden.
Schnurpfähle, Bohrer und Dorne dürfen nicht in einem Bereich von 0,5 m rechts oder links der Leitungsstraße eingetrieben werden. Kreuzungen und Parallelverlegungen von Leitungen zu den SWA-Versorgungsleitungen sind ohne Sondermaßnahmen unzulässig.
Besondere Sorgfalt ist bei der Freilegung von Leitungen geboten, da bereits geringfügig erscheinende oder oft nicht erkannte Beschädigungen häufig erst nach längerer Zeit zu erheblichen Folgeschäden führen können.
5. Das Wiederverlegen, Verschieben, Einbetten und Abdecken freigelegter Leitungen muss in Gegenwart eines Beauftragten der Stadtwerke Aschersleben GmbH und nach dessen Anweisungen erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. Köln.
Niveauperänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Stadtwerken Aschersleben GmbH durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Sprengarbeiten im Leitungsbereich verboten.
Markierungen, Schilderpfähle, Straßenknappen und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.
6. Wird trotz aller Sorgfalt eine Versorgungsleitung, wenn auch geringfügig, beschädigt, so ist unverzüglich ein Mitarbeiter der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur der Leitung.
Die Arbeiten müssen im Bereich der Beschädigung sofort eingestellt werden. Der Gefahrenbereich ist zu sichern. Die erforderlich werdenden Arbeiten veranlasst die Stadtwerke Aschersleben GmbH.
7. Bei oberirdischen Versorgungsleitungen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere bei dem Einsatz von Kränen und Baggern. Es ist die VBG 40 (Erdbaumaschinen) und die DIN 57105/VDE 0105 Teil 1, Abschnitt 11.3.1, Tabelle 4, zu beachten.
Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Versorgungsanlagen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
8. Wird bei den Erdarbeiten festgestellt, dass verschiedene Energieversorgungsleitungen ohne jegliche Schutzmaßnahme dicht neben- oder übereinander liegen, so sind die betreffenden Versorgungsträger zu benachrichtigen.
Besonders vermerkt sei noch, dass die Haftpflichtversicherung der Bauunternehmen die Gewährung von Versicherungsschutz im Falle der unterlassenen Erkundigung nach unterirdischen Versorgungsleitungen grundsätzlich ausgeschlossen haben, so dass Bauunternehmen selbst unmittelbar für die eingetretenen, meist sehr beträchtlichen Schäden haften. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schadensersatzanspruch dem Bauunternehmen auch dann drohen kann, wenn die maschinellen Arbeitsgeräte an Dritte nur ausgeliehen oder vermietet werden oder die Geräteführer selbständig Aufträge von Dritten annehmen.
9. Die Angabe der Leitungslage bezieht sich nur auf den Trassenverlauf, nicht aber auf die genaue Leitungslage und Verlegungstiefe. Die im Plan angegebenen Maße sind ca. - Maße und ergeben daher nur Anhaltspunkte. Sie erheben keinen Anspruch auf eine völlig genaue Lage der Versorgungsleitungen, da gewisse Maßtoleranzen durch zwischenzeitliche Baumaßnahmen immer möglich sind. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist deshalb durch Herstellung von Quergräben in Handschachtung zu ermitteln. Die entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Die Kabellage ist im Bedarfsfall in der Örtlichkeit ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke anzugeben.
Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Verwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist der Abstand so groß zu wählen, dass eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist.
Das bauausführende Unternehmen hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Sorgfaltspflicht ggf. vor Aufnahme der Arbeiten Querschnitte herzustellen, wobei die entstehenden Kosten zu deren Lasten gehen bzw. hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. mit Suchgeräten, ob und wo ggf. Hausanschlussleitungen bestehen bzw. neu hinzugekommen sind usw.) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand geschachtet werden.
Die übergebenen Bestandspläne dürfen nur im Zusammenhang mit dem abgegebenen Bauvorhaben verwendet werden.
10. Der Unternehmer, der Bauherr oder die Privatperson haftet für alle Schäden, die den Stadtwerken Aschersleben GmbH und / oder Dritten im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens entstehen. Sie haften auch für ihre Erfüllungshilfen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und erstreckt sich auf Sach-, Personen- sowie Vermögensschäden.

Ergänzungen zum

MERKBLATT "Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen"

Generell ist beim Verlegen von Versorgungsleitungen nach DIN 19630 PKT. 5.5.3. und 5.5.4. zu verfahren.

Elektrizität / Straßenbeleuchtung:

Beschädigte Niederspannungs- bzw. Mittelspannungskabel nie berühren (Lebensgefahr!). Schadstelle sichern und verlassen. Bei Mittelspannungskabelschäden ggf. auftretende Schrittspannungen beachten.

Eigenmächtige Reparaturversuche z. B. mit Isolierband u.ä. stellen eine Gefährdung dar und sind verboten.